

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Infoniqa Payroll 365 / NAPA3 (Microsoft Business Central)

Abonnements & Überlassung/Wartung von Standardsoftware

Stand: 09.11.2023

I. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Infoniqa und dem Vertragspartner in Bezug auf die Überlassung/Wartung von Standardsoftware und/oder den Abonnementdienst.

2. Begriffsdefinition

- 2.1. „Abonnement“ oder „Abo“ bezieht sich auf eine spezifische Art der Bereitstellung von Software oder digitalen Diensten, bei der der Vertragspartner gegen Zahlung eines regelmäßigen Entgelts Zugriff auf die Dienste erhält. Dabei handelt es sich um eine kontinuierliche Serviceleistung, bei der der Vertragspartner über einen bestimmten Zeitraum hinweg Zugang zur Software oder zu den Diensten der Infoniqa erhält.
- 2.2. „AGB“ bezeichnet die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3. „Kauf einer Softwarelizenz“ bzw. „Überlassung von Standardsoftware“ bezeichnet, im Gegensatz zum Abonnement, den Erwerb der in den Softwareverträgen näher bezeichneten Standardsoftware. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nur dann Teil des Vertragsgegenstands, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.4. „Infoniqa“ bezeichnet jene Gesellschaft der Infoniqa-Gruppe, welche mit dem Vertragspartner unter Einbeziehung dieser AGB einen Vertrag abschließt.
- 2.5. „Infoniqa-Gruppe“ bezeichnet sämtliche mit der Infoniqa Holding GmbH verbundene Unternehmen, welche rechtlich selbständige Unternehmen sind.
- 2.6. „Konzerngesellschaften“ bezeichnet in Bezug auf das Unternehmen des Vertragspartners andere rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.
- 2.7. „Vertragspartner“ bezeichnet jedes Unternehmen, welches mit Infoniqa unter Einbeziehung dieser AGB einen Vertrag abschließt.
- 2.8. „Vertragsparteien“ bezeichnet Infoniqa und Vertragspartner.
- 2.9. „Vertragspartei“ bezeichnet Infoniqa oder Vertragspartner.
- 2.10. „Wartung von Standardsoftware“ bezeichnet das im Vertragsverhältnis näher definierte kostenpflichtige Grundpaket an Wartungsleistungen (Standardpflege).
- 2.11. „End-of-Life (EOL)“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem Microsoft den offiziellen Support und die Wartung für eine bestimmte Plattform-Version eingestellt hat.

3. Anwendungsvorrang/Ausschluss & SLA

- 3.1. Die zwischen den Vertragsparteien individuell getroffenen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen, Erweiterungen, etc.) gehen diesen AGB vor.
- 3.2. Für die Nutzung/Wartung der erworbenen Standardsoftware und die Nutzung des Abonnementdienstes gelten spezifische Service Level Agreements (SLA). Diese SLA beschreiben beispielsweise die vereinbarten Leistungsmerkmale, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit und sonstige Servicebedingungen im Detail. Die aktuell gültigen SLA sind jederzeit im Serviceportal verfügbar und können dort heruntergeladen werden. Die Nutzung/Wartung der erworbenen Standardsoftware und die Nutzung des Abonnementdienstes unterliegt den Bedingungen dieser SLA.
- 3.3. Der Vertragspartner bestätigt, dass er die aktuellen SLA gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Durch die Nutzung/Wartung der erworbenen Standardsoftware bzw. durch den Abschluss eines Abonnements erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass die in den herunterladbaren SLA festgelegten Bedingungen und Leistungsstandards gelten. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er stets die aktuellen SLA kennt und einhält.
- 3.4. Infoniqa behält sich das Recht vor, die SLA von Zeit zu Zeit zu aktualisieren oder zu ändern. Sollte eine Änderung der SLA vorgenommen werden, wird Infoniqa den Vertragspartner rechtzeitig informieren. Bei Konflikten oder Unstimmigkeiten zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den SLA haben die AGB Vorrang.
- 3.5. Weiters behält sich Infoniqa das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist. Der Vertragspartner wird über die Änderungen der AGB informiert, indem die geänderten AGB auf der Website der Infoniqa veröffentlicht und das Datum des Inkrafttretens angegeben wird; weiters erhält der Vertragspartner eine Information an die zum Austausch zwischen den Vertragsparteien verwendete E-Mail-Adresse. Sofern der Vertragspartner den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung widerspricht, gelten die geänderten AGB als vom Vertragspartner akzeptiert. Im Falle eines Widerspruchs des Vertragspartners gegen die geänderten AGB behält sich Infoniqa das Recht vor, das Vertragsverhältnis zu beenden.
- 3.6. Der Inhalt sämtlicher Vereinbarungen gemäß dieses Absatzes bedürfen eines schriftlichen Vertrages bzw. einer schriftlichen Bestätigung seitens Infoniqa, um Gültigkeit zu erlangen.
- 3.7. Diese AGB und sämtliche Dokumente, auf welche hierin Bezug genommen wird, gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als die Vertragsparteien ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Dieses Zustimmungserfordernis seitens Infoniqa gilt stets, auch wenn beispielsweise Infoniqa in Kenntnis der allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners mit der Leistungserbringung vorbehaltlos beginnt.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Die Angebote seitens Infoniqa sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich gekennzeichnet sind. Erteilt der Vertragspartner in weiterer Folge auf Grundlage des Angebots einen Auftrag via Bestellung, so kommt ein Vertrag erst zustande, wenn Infoniqa diese Bestellung ebenfalls schriftlich gegenzeichnet. Sollte

eine Gegenzeichnung seitens Infoniqa nicht erfolgen, so kommt der Vertrag durch die Ausführung der Services seitens Infoniqa zustande.

- 4.2. Sämtliche Termine und Fristen sind ebenfalls unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Infoniqa ist erst im Leistungsverzug, wenn der Vertragspartner vorab Infoniqa schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist zur Leistungserbringung verstrichen ist.
- 4.3. Infoniqa weist darauf hin, dass grundsätzlich keine gänzliche Verfügbarkeit der Software garantiert werden kann. Es kann auf Grund von außerhalb der Sphäre von Infoniqa liegenden Gründen zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen von Teilen oder der gesamten Services kommen. Infoniqa ist in solchen Phasen von der Leistungspflicht befreit.
- 4.4. Infoniqa kann Services aufgrund von beispielsweise neuen technischen Entwicklungen, Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, aufgrund von Änderungen wirtschaftlicher Parameter, etc. anpassen und in diesem Rahmen die technischen Eigenschaften und Funktionalität ändern. Soweit solche Anpassungen aus Sicht des Vertragspartners die ursprünglich vereinbarten Services erheblich reduzieren oder die Parameter für den Vertragspartner in unzumutbarer Weise geändert werden, hat Infoniqa vier Wochen vor Durchführung der Anpassung Zeit, den Vertragspartner darüber zu informieren. Sollte der Vertragspartner innerhalb dieser vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nicht widersprechen, gilt die Änderung als einvernehmlich genehmigt. Sollte der Vertragspartner die Änderungen nicht akzeptieren, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.
- 4.5. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, schuldet Infoniqa keinerlei weitere Services, insbesondere keine Installations-, Einrichtungs-, Beratungs- Anpassungs- und/oder Schulungsleistungen. Sollte der Vertragspartner diese Leistungen in Anspruch nehmen, kommen die vereinbarten Stundensätze zur Verrechnung. Sollten keine Stundensätze vereinbart sein, kommen die Standard-Stundensätze der Infoniqa zur Verrechnung. Weitere Angaben zu den Services, beispielsweise in Flyern, Prospekten, Homepages, etc. sind nicht Bestandteil der Services, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch Vertragsinhalt wurden.

5. Subunternehmer

Infoniqa ist berechtigt, für (Teile der) Services geeignete, fachkundige Subunternehmer zu beauftragen. Dazu zählen ebenfalls Unterstützungsleistungen anderer Unternehmen der Infoniqa-Gruppe. Etwaige Erfüllungs- und Haftungsansprüche können jedoch ausschließlich gegenüber der Infoniqa geltend gemacht werden.

6. Mitwirkung des Vertragspartners

- 6.1. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Services erforderlichen Mitwirkungsleistungen zeitgerecht und vollständig erbracht werden. Weiters müssen Mitarbeitende des Vertragspartners, welche die Leistungserbringung für den Vertragspartner begleiten, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sein und diese Mitarbeitenden müssen dementsprechend geschult, ausgebildet und erfahren sein.
- 6.2. Werden die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist Infoniqa von der Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit befreit, wie Infoniqa auf die jeweilige Mitwirkung angewiesen ist. Sollte dadurch ein Mehraufwand

für Infoniqa entstehen, wird dieser gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt; mögliche weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 6.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei jeder Nutzung, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, Infoniqa unverzüglich zu informieren (insbesondere, wenn der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird). Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, eine Zusatzvereinbarung zu unterzeichnen, welche ebenfalls die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung hierfür ausweist (rückwirkend ab dem Tag der entstandenen Überschreitung). Infoniqa ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, die Einhaltung des Leistungsumfangs zu überprüfen.
- 6.4. Der Vertragspartner ist alleinig dafür verantwortlich, Unterlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsnormen aufzubewahren.
- 6.5. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der gelieferten Informationen alleinig verantwortlich. Ebenso ist der Vertragspartner für die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Kommunikationsverbindungen, die von diesem genutzt werden, gemäß der Bestimmungen der AGB verantwortlich.
- 6.6. Infoniqa leistet für den Vertragspartner weder rechtliche, buchhalterische oder steuerliche Beratungstätigkeiten; er ist alleinig selbst dafür verantwortlich.
- 6.7. Der Vertragspartner bestätigt, dass er sowohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses uneingeschränkt befugt ist, Konzerngesellschaften, welche gegebenenfalls ebenfalls Services im Rahmen des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages nutzen, zu vertreten.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 7.1. Alle Preise sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart, in Euro und zuzüglich der jeweils vom Vertragspartner zu tragenden gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu verstehen.
- 7.2. Sämtliche Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem das Geld am Konto der Infoniqa eingeht.
- 7.3. Der Vertragspartner hat nach Erhalt der Rechnung eine Frist von 10 Tagen, um schriftlich die erhaltene Rechnung bei Infoniqa zu beeinspruchen und etwaige Unstimmigkeiten oder Fehler zu beanstanden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Widerspruch seitens des Vertragspartners, gilt die Rechnung als akzeptiert und verbindlich. Widersprüche gegen die Rechnung nach Ablauf der oben genannten 10-Tage-Frist werden vom Unternehmen nicht berücksichtigt, es sei denn, es liegt ein nachweisbarer Irrtum oder eine offensichtliche Unrichtigkeit vor.
- 7.4. Einmalige Dienst- oder Werkleistungen, insbesondere im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Implementierung der Services, die der Vertragspartner wünscht, die aber nicht zu den im Vertrag vereinbarten Services gehören, wird Infoniqa auf Basis einer gesonderten Vereinbarung in Rechnung stellen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird Infoniqa gemäß der jeweils gültigen Preisliste eine Rechnung stellen.
- 7.5. Die Zahlung hat ausschließlich durch Überweisung an Infoniqa zu erfolgen. Kommt der Vertragspartner mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch welche die Vermögenslage des Vertragspartners nachhaltig verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen von Infoniqa gegenüber dem Vertragspartner fällig. Infoniqa ist in diesem

Fall berechtigt, von sämtlichen Verträgen mit dem Vertragspartner zurückzutreten und die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

- 7.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Infoniqa anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.7. Die Rechte und Pflichten aus den mit Infoniqa geschlossenen Verträgen können vom Vertragspartner nicht ohne Einwilligung von Infoniqa auf einen Dritten übertragen werden.
- 7.8. Bei verspäteter Zahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche bleibt unberührt.

8. Haftung

- 8.1. Infoniqa haftet für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der Services entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2. Die Haftung für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.3. Im Übrigen haftet Infoniqa nur für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bzw. Hauptleistungspflichten beruhen. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den Infoniqa bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den Infoniqa bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Services typischerweise zu erwarten sind. Schäden sind jedoch jedenfalls mit EUR 50.000,- pro Schadensfall begrenzt.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen der Infoniqa bzw. für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertreter und Organe der Infoniqa.
- 8.5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Services ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Überlassung. Diese Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen und schließt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach Ablauf der einjährigen Frist aus. Die Erweiterung des Einsatzumfangs löst keine neue Gewährleistungsfrist aus.
- 8.6. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr und die Frist beginnt, soweit nicht anders bestimmt, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß Abs 1.
- 8.7. Wünscht der Vertragspartner eine weitergehende Haftung als in diesem Punkt genannt, hat der Vertragspartner die für eine Absicherung dieses zusätzlichen Risikos anfallenden Kosten zu tragen. Hierzu teilt der Vertragspartner Infoniqa den Umfang des zusätzlichen Sicherheitsbedürfnisses mit. Infoniqa wird sodann bei seinem Betriebshaftpflichtversicherer ein Angebot für den zusätzlichen Versicherungsschutz einholen und dem Vertragspartner die hierfür anfallenden Kosten mitteilen. Ist der Vertragspartner mit diesen Zusatzkosten einverstanden, wird Infoniqa unverzüglich den zusätzlichen Versicherungsschutz herbeiführen. Die Haftungserweiterung wird in dem Zeitpunkt

wirksam, in dem auch der zusätzliche Versicherungsschutz beginnt. Die Haftungserweiterung endet dementsprechend in dem Zeitpunkt, zu dem auch der zusätzliche Versicherungsschutz entfällt.

9. Geheimhaltung & Datenschutz

- 9.1. Die Vertragsparteien sichern zu, vertrauliche Informationen (bezeichnet Informationen über den Inhalt der Verträge sowie alle Informationen, die einer Vertragspartei von der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden und alle Informationen und Erkenntnisse, die eine Vertragspartei durch oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei gemäß diesem Vertrag gewinnen konnte und die nicht bereits in legaler Weise und ohne Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen öffentlich geworden sind) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Vertragspartei zu verwenden.
- 9.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,
 - die einer Vertragspartei im Zeitpunkt, zu dem sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren, oder
 - die im Zeitpunkt, zu dem sie einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden, bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden der Vertragspartei später öffentlich zugänglich wurden, oder
 - die eine Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat, oder
 - bei denen die andere Vertragspartei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vertragspartei ausdrücklich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.
- 9.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht, soweit eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Bei einer solchen eventuellen Verpflichtung zur Offenlegung wird die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 9.4. Infoniqa ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Vertragspartner in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen, dies schließt die Nutzung des Firmenlogos des Vertragspartners mit ein. Sollte der Vertragspartner damit nicht einverstanden sein, wird er Infoniqa entsprechend darauf schriftlich oder in Textform hinweisen.
- 9.5. Für den Fall eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Verpflichtung der hierin geregelten Pflicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung einer angemessenen, von Infoniqa zu bestimmenden und vom zuständigen Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe, und zwar unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) durch Infoniqa. Die Haftung entfällt, wenn Nachweis erbracht wird, dass Verschulden nicht beim Vertragspartner liegt.
- 9.6. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- 9.7. Der Vertragspartner ist ferner für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und der

sonstigen Betroffenen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch Infoniqa verantwortlich. Infoniqa wird die personenbezogenen Daten des Vertragspartners nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

10.1. Wenn und soweit ein Dritter gegen den Vertragspartner berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts („Schutzrechte“) durch eine von Infoniqa entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet Infoniqa, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

- Infoniqa wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit Infoniqa dem Vertragspartner durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Vertragspartner nach angemessener Fristsetzung berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten;
- Infoniqa ist nur dann zu vorgenannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Vertragspartner Infoniqa die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Vertragspartner Infoniqa alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.2. Ansprüche des Vertragspartners nach Abs 1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Vertragspartner die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von Infoniqa nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von Infoniqa erbrachten Leistungen eingesetzt wird.

10.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Infoniqa nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen. Der Vertragspartner wird Infoniqa von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software von Infoniqa unverzüglich in Kenntnis setzen und Infoniqa auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen.

10.4. Umgekehrt stellt der Vertragspartner Infoniqa von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber Infoniqa wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Vertragspartners gegenüber Infoniqa resultiert oder der Vertragspartner die Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.

11. Aktualität von Microsoft Plattform-Versionen

11.1. Infoniqa und der Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Einsatz von Microsoft Plattform-Versionen mit abgelaufenem End-of-Life (EOL) mit potenziellen Risiken

verbunden ist. In Anbetracht dessen und um mögliche Haftungsansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung einer solchen abgelaufenen Version auszuschließen, gilt folgendes als vereinbart.

11.2. Haftungsausschluss

- Im Falle, dass der Vertragspartner bzw. dessen Kunden eine Microsoft Plattform-Version einsetzt, deren EOL abgelaufen ist und ein Produkt der Infoniqa aufgrund eines Microsoft-seitigen Fehlers nicht reibungslos funktioniert, der durch Microsoft aufgrund des EOLs nicht mehr unterstützt wird, übernimmt Infoniqa keinerlei Haftung für Schäden, Verluste oder Ausfallzeiten, die dem Vertragspartner bzw. dessen Kunden dadurch entstehen.
- Der Vertragspartner stimmt zu, dass er die volle Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz einer aktuell unterstützten Microsoft Plattform-Version trägt. Er erkennt an, dass die Nutzung einer abgelaufenen Version ein Sicherheitsrisiko darstellen kann und dass Infoniqa-Produkte möglicherweise nicht ordnungsgemäß funktionieren oder mit einer abgelaufenen Version nicht kompatibel sind. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, diese Verpflichtung seinen Kunden zu überbinden.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, Infoniqa von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Schäden, Verlusten oder Klagen freizustellen, die aufgrund der Verwendung einer abgelaufenen Microsoft Plattform-Version entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenverluste, Betriebsunterbrechungen oder Sicherheitsverletzungen.

11.3. Aktualisierung der Plattform-Version

- Die Kunden des Vertragspartners haben sicherzustellen, dass diese stets eine aktuelle, von Microsoft unterstützte Plattform-Version einsetzen, um mögliche Sicherheitslücken zu vermeiden und eine optimale Leistung unseres Produkts zu gewährleisten. Diese Verpflichtung muss der Vertragspartner seinen Kunden überbinden.
- Infoniqa behält sich das Recht vor, die Unterstützung für ältere, abgelaufene Microsoft Plattform-Versionen einzustellen, um die Entwicklung neuer Funktionen und die Gewährleistung der Sicherheit zu ermöglichen. In einem solchen Fall wird Infoniqa den Vertragspartner angemessen im Voraus über das Ende der Unterstützung informieren und ihn auffordern, seine Endkunden auf eine unterstützte Version zu migrieren.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Als Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen wird der Sitz der diesen Vertrag abschließenden Infoniqa-Gesellschaft vereinbart.

12.2. Infoniqa ist jederzeit bereit, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf andere Unternehmen der Infoniqa-Gruppe zu übertragen.

12.3. Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Etwaige Geschäftsbedingungen, auf welche unter Umständen in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten des Vertragspartners verwiesen werden, sind ungültig.

12.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die telekommunikative Übermittlung von Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür

ausreichend, sofern die übermittelten Erklärungen von befugten Mitarbeitenden versendet werden.

- 12.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder des Vertragsverhältnisses nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind diese nicht anzuwenden. Dies berührt die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der Bestimmung dem Willen der Vertragsparteien am besten entspricht.
- 12.6. Auf den Vertrag bzw. das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden, in dem die den Vertrag abschließende Infoniqa-Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zur Anwendung ausländischen Rechts führen würde. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes, in dem die den Vertrag abschließende Infoniqa-Gesellschaft ihren Sitz hat.

II. Besondere Bedingungen im Bereich Abonnement

13. Vertragsgegenstand

- 13.1. Der Vertragspartner bezieht die im Vertrag vereinbarten Rechte zur Nutzung der Standardsoftware in Form eines (nutzungsabhängigen) Mietmodells für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- 13.2. Der Vertragspartner betreibt die Software in einem eigenen oder externen Rechenzentrum bzw. on-premise; es gilt das Folgende:
 - Die Software wird in ausführbarer Form als Objektprogramm geliefert. Infoniqa stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Dokumentationen in elektronischer Form zur Verfügung. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen sind an den Bedürfnissen eines fachkundigen Anwenders orientiert. Nicht beinhaltet sind Dokumentationen und Anweisungen zu Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen.
 - Der Vertragspartner hat die für die Nutzung der Software vorgeschriebenen Systemvoraussetzungen selbst zu schaffen, sowie die Software zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Allfällige Unterstützungsleistungen von Infoniqa (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand abgerechnet.
 - Der Vertragspartner wird spätestens zum Zeitpunkt der Überlassung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software bereitstellen und für eine qualifizierte Schulung seiner Mitarbeiter Sorge tragen.

14. Zugriffs- und Nutzungsrechte, Sperrung von Zugängen, Rechte Dritter

- 14.1. Der Vertragspartner erhält ein auf die Laufzeit des vorliegenden Vertrages beschränktes Nutzungsrecht und hat das Recht des Zugangs und der vertragsgemäßen Nutzung der jeweiligen Services für den internen Gebrauch zu Geschäftszwecken. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar und nicht ausschließlich.
- 14.2. Das Nutzungsrecht gilt für sämtliche Versionen, die sich innerhalb des EOL befinden.

- 14.3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass ihm bzw. seinen Anwendern zugeordnete Nutzungs- und Identifikationsberechtigungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Sollten dennoch unberechtigte Dritte Zugriff erlangen, so hat der Vertragspartner dies unverzüglich an Infoniqa zu melden. Der Vertragspartner hat ebenfalls sicherzustellen, dass Konzerngesellschaften, welche berechtigterweise ebenfalls Nutzungs- und Identifikationsberechtigungen erhalten haben, von diesen Verpflichtungen mitumfasst werden. Der Vertragspartner haftet in diesem Zusammenhang für die jeweiligen Konzerngesellschaften.
- 14.4. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die angebotenen Services in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere werden keine Daten mit rechtswidrigen Inhalten übermittelt. Ebenfalls bestätigt der Vertragspartner, dass er keinerlei Daten unbefugt abrufen oder auf der Software, welche von Infoniqa oder ihren Subunternehmern betrieben wird, eingreift oder eingreifen lässt oder in Netzwerke der Infoniqa oder ihrer Subunternehmer unbefugt eindringt.
- 14.5. Infoniqa ist berechtigt, Zugänge des Vertragspartners zum jeweiligen Service vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn der Verdacht vorliegt, dass der Vertragspartner gegen diese AGB, die SLA, den Vertrag und/oder gegen geltendes Recht verstößt bzw. verstoßen hat, oder wenn Infoniqa ein berechtigtes Interesse an der Sperrung hat (beispielsweise IT-Wartung, Cyberangriffe, drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, Zahlungsverzug, etc.). Bei einer möglichen Sperrung wird Infoniqa vorab die Interessen des Vertragspartners angemessen würdigen und berücksichtigen und bei Möglichkeit vorab schriftlich androhen. Im Einzelfall und bei Gefahr im Verzug kann dies auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Der Anspruch der Infoniqa auf Vergütung für Services bleibt während der Sperrung unberührt bestehen.
- 14.6. Die Services dürfen nur durch den Vertragspartner und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Der Vertragspartner darf während der Laufzeit des Vertrages auf die jeweiligen Services zugreifen und die vereinbarten Funktionalitäten vertragsgemäß nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Infoniqa-Software, den zugehörigen IT-Services oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturlösungen erhält der Vertragspartner nicht. Jede weitergehende Nutzung der Services bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infoniqa. Infoniqa behält sich alle Rechte an Arbeitsergebnissen, Marken, Know-how und sonstigen gewerblichen Schutzrechten vor, die für die jeweiligen Services bestehen bzw. die im Zusammenhang mit der Nutzung der Services entstehen.
- 14.7. Insbesondere ist es dem Vertragspartner nicht erlaubt, über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus Services in Anspruch zu nehmen oder diese generell von Dritten nutzen zu lassen oder zugänglich zu machen. Jegliche weitere Verwertung ist dem Vertragspartner untersagt.

15. Vergütung

- 15.1. Der Anspruch auf Vergütung entsteht spätestens mit der Bereitstellung des Service (bei Abo gilt die Übermittlung des Installationspakets als Bereitstellung) und wird mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung berechnet. Die Vergütung ist für ein Jahr (zwölf Monate) im Voraus fällig.
- 15.2. Dienstleistungen werden monatlich oder nach Abschluss der durchzuführenden Aktivitäten, je nachdem was früher eintritt, gemäß Stundensatz vergütet.
- 15.3. Infoniqa behält sich das Recht vor, Preise der Produkte bzw. Leistungen und Services anzupassen, um etwa veränderten Marktbedingungen, steigenden Lohnkosten,

erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten oder anderer Faktoren Rechnung zu tragen. Infoniqa wird dem Vertragspartner die Änderung spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen.

16. Leistungsmängel

- 16.1. Ein Mangel der Services liegt vor, wenn diese nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vertragliche Beschaffenheit der Services ergibt sich aus den SLA. Soweit die Beschaffenheit nicht oder nicht detailliert vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 16.2. Mängel bezogen auf die vertraglich vereinbarten Services hat der Vertragspartner unverzüglich und schriftlich unter Angabe der ihm bekannten und vorliegenden Informationen zu melden. Die Mängel sind ausführlich zu beschreiben, sodass die Mängelbeseitigung dementsprechend erleichtert wird. Weiters hat der Vertragspartner Feststellungen bezogen auf die Mängel zu treffen, welche die Feststellung von Ursachen erleichtern.
- 16.3. Stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. die Störung des Services nicht von Infoniqa zu vertreten ist, so ist Infoniqa nicht zu einer möglichen Abänderung verpflichtet. Sollte das Service dennoch abgeändert werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 16.4. Infoniqa kann Mängel der Services nach eigener Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Ersatzverschaffung beheben. Schließt Infoniqa die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so hat der Vertragspartner Infoniqa eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen oder den Vertrag kündigen. Ist eine Nachfristsetzung unzumutbar, kann diese entfallen.
- 16.5. Eine Minderung der laufenden Vergütung für die Services ist nur zulässig, wenn die Minderungsforderung unstrittig ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 16.6. Sollte der Vertragspartner ohne Zustimmung durch Infoniqa Änderungen an den Services vornehmen und dadurch Mängel verursachen, hat der Vertragspartner keine wie immer gearteten Ansprüche auf Mängelbehebung. Sollte der Vertragspartner in solchen Fällen eine Mängelbeseitigung wünschen, werden die Kosten dementsprechend gesondert in Rechnung gestellt.

17. Laufzeit & Beendigung

- 17.1. Grundsätzlich gilt im Bereich Abonnement für das Vertragsverhältnis eine Mindestlaufzeit von zumindest 36 Monaten („Mindestlaufzeit“) ab Beginn der Verrechnung der Vergütung. Der Vertrag kann nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.
- 17.2. Der Vertragspartner kann jederzeit während der Vertragslaufzeit Anfragen zur Erweiterung oder Reduktion seines Abonnements stellen. Diese Anfragen müssen schriftlich erfolgen und die gewünschten Änderungen im Detail beschreiben. Infoniqa behält sich das Recht vor, solche Anfragen nach eigenem Ermessen zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Annahme einer Anfrage zur Erweiterung oder Reduktion kann Änderungen an den bestehenden Vertragsbedingungen, einschließlich der Vertragslaufzeit und der Vergütung, nach sich ziehen. Im Falle der Annahme einer Anfrage zur Erweiterung wird die zusätzliche Laufzeit dem bestehenden Vertrag hinzugefügt, und die entsprechende Vergütung wird gemäß den vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt. Im Falle der

Annahme einer Anfrage zur Reduktion wird die Vertragslaufzeit und/oder die Vergütung entsprechend angepasst, beginnend ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Anfrage.

- 17.3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien stets vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn Tatsachen gegeben sind, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann. Basiert diese Situation auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht einer Vertragspartei, so ist vorab grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des wichtigen Grundes zu setzen.
- 17.4. Infoniqa ist zur Kündigung aus wichtigem Grund stets berechtigt, sollte der Vertragspartner mit der Zahlung zumindest 30 Tage im Verzug sein. Eine Nachfristsetzung entfällt.
- 17.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, (i) enden sämtliche Nutzungs- und sonstigen Rechte, die dem Vertragspartner im Rahmen des Vertragsverhältnisses erteilt wurden; (ii) sind alle vertraulichen Informationen gemäß des Vertragsverhältnisses von jeder Vertragspartei auf Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei in einem lesbaren Datenformat zurückzustellen, sofern dies technisch möglich ist; und (iii) werden sämtliche Vergütungen sofort zur Zahlung fällig.
- 17.6. Ungeachtet der Umstände der Vertragsbeendigung obliegt es dem Vertragspartner, alle von ihm benötigten Daten und Informationen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses genutzt oder erstellt wurden, angemessen zu sichern und auf ein System seiner Wahl zu übertragen, bevor der Vertrag endet. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Daten in einem gängigen und lesbaren Datenformat gespeichert werden, um eine reibungslose Übertragung zu gewährleisten. Infoniqa ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht verpflichtet, die Daten des Vertragspartners aufzubewahren oder für deren Sicherung und Übertragung zu sorgen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners sicherzustellen, dass alle relevanten Daten gesichert und übertragen werden, bevor der Vertrag endet.

III. Besondere Bedingungen für die Überlassung von Standardsoftware

18. Vertragsgegenstand

- 18.1. Der Leistungsumfang der überlassenen Software ergibt sich aus der jeweiligen Detailbeschreibung der Softwaremodule.
- 18.2. Für die Beschaffenheit der Software ist die Leistungsbeschreibung von Infoniqa abschließend maßgeblich. Eine davon abweichende Beschaffenheit der Software schuldet Infoniqa nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Vertragspartner insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Infoniqa, sowie deren Angestellten oder Vertriebs-/Kompetenzpartner herleiten, es sei denn, Infoniqa hat die davon abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 18.3. Erfüllungsort ist der Sitz von Infoniqa. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Annahme der Produkte oder Dienstleistungen wegen unwesentlicher, den Gebrauch nicht besonders beeinträchtigender Mängel abzulehnen. Für den Fall, dass der Vertragspartner seine Annahmepflicht oder eine andere Mitwirkungspflicht verletzt, ist Infoniqa berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden einschließlich zusätzlicher

Aufwendungen vom Vertragspartner zu verlangen. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Vertragspartner über.

- 18.4. Die Software wird in ausführbarer Form als Objektprogramm geliefert. Infoniqa stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Dokumentationen in elektronischer Form zur Verfügung. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen sind an den Bedürfnissen eines fachkundigen Anwenders orientiert. Nicht beinhaltet sind Dokumentationen und Anweisungen zu Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen.
- 18.5. Der Vertragspartner hat die für die Nutzung der Software vorgeschriebenen Systemvoraussetzungen selbst zu schaffen, sowie die Software zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Allfällige Unterstützungsleistungen von Infoniqa (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand abgerechnet.
- 18.6. Der Vertragspartner wird spätestens zum Zeitpunkt der Überlassung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software bereitstellen und für eine qualifizierte Schulung seiner Mitarbeiter Sorge tragen.
- 18.7. Infoniqa übernimmt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Es ist daher ausschließlich Aufgabe des Vertragspartners, alle erforderlichen Parameter (insbesondere anwendbare Kollektivverträge, arbeitsrechtlich relevante Einstufungen, etc.) in der Software einzustellen bzw. Infoniqa entsprechende Vorgaben dafür zu erteilen, die Grundlage für Berechnungsergebnisse der überlassenen Software sind.

19. Einsatzrechte/Vergütung

- 19.1. Infoniqa räumt dem Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht ein, die Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang zum vereinbarten Entgelt einzusetzen. Die Microsoft Lizenzbestimmungen zur Nutzung von Microsoft Business Central gelten in ihrer jeweils aktuellsten gültigen Fassung entsprechend auch für Lizenzprodukte der Infoniqa.
- 19.2. Die Überlassung der Standardsoftware erfolgt mittels Übersendung des Speichermediums bzw. Überlassung des Freischaltcodes bzw. mittels Download. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch Infoniqa frei widerruflich eingeräumt.
- 19.3. Wird die überlassene Software vom Vertragspartner abweichend vom vereinbarten Umfang genutzt, ist dieser zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 19.4. Im Falle einer widerrechtlichen Nutzung der überlassenen Software (selbst oder durch Überlassung an Dritte) verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung des aktuellen entsprechenden Lizenzentgelts. Infoniqa behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.
- 19.5. Infoniqa kann das Einsatzrecht des Vertragspartners widerrufen, wenn der Vertragspartner gegen die Einsatzbeschränkungen oder sonstige Pflichten zum Programmschutz verstößt und eine von Infoniqa gesetzte Nachfrist zur Abhilfe erfolglos verstrichen ist. Eine Nachfrist zur Abhilfe ist entbehrlich, wenn aufgrund der Schwere des Verstoßes ein sofortiger Widerruf gerechtfertigt ist.
- 19.6. Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen samt Nebenkosten, die Infoniqa - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - gegen den

Vertragspartner zustehen, Eigentum von Infoniqa. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind Infoniqa unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

20. Pflichten des Vertragspartners zum Programmschutz

- 20.1. Der Vertragspartner anerkennt, dass die Programme samt Dokumentationen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von Infoniqa sind. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von Infoniqa Dritten nicht zugänglich werden.
- 20.2. Der Vertragspartner darf nichts unternehmen, was eine unberechtigte Nutzung fördern könnte. Er wird Infoniqa unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht, dass ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.
- 20.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Vertragspartner unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopie unverändert übertragen werden.

21. Gewährleistung

- 21.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Überlassung bzw., wenn Infoniqa installiert, nach Abschluss der Installation. Die Erweiterung des Einsatzumfangs löst keine neue Gewährleistungsfrist aus.
- 21.2. Der Vertragspartner hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Vertragspartner hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Der Vertragspartner hat Infoniqa - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Infoniqa einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 21.3. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich nur auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme.
- 21.4. Die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programmes nicht schwerwiegend beeinträchtigen, kann nach Wahl von Infoniqa erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf wird Infoniqa Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für Infoniqa zumutbar ist.
- 21.5. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, wenn Veränderungen oder sonstige Eingriffe erfolgen, es sei denn, dass der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 21.6. Infoniqa kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein von Infoniqa zu vertretender Mangel vorliegt.

22. Eigentumsvorbehalt

- 22.1. Infoniqa behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche

Forderungen von Infoniqa in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Vertragspartner die jeweils spezifizierten Nutzungsrechte.

- 22.2. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Infoniqa zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Vertragspartner tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Infoniqa ab. Infoniqa nimmt die Abtretung an.
- 22.3. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware beziehungsweise der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an Infoniqa ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von Infoniqa hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Infoniqa ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Vertragspartners offen zu legen.
- 22.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist Infoniqa berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Infoniqa ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 22.5. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IV. Besondere Bedingungen für die Wartung von Standardsoftware

23. Vertragsgegenstand

- 23.1. Das kostenpflichtige Grundpaket an Wartungsleistungen (Standardpflege) umfasst
 - die Bereitstellung neuer Versionen der Standardprogramme (siehe dazu Punkt 25.), und
 - die Behebung von Programmfehlern, die durch Infoniqa zu vertreten sind.
- 23.2. Alle sonstigen Leistungen, die Infoniqa im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Dazu gehören insbesondere:
 - die Unterstützung bei der Nutzung der Standardsoftware (siehe dazu Punkt 26.);
 - Installation neuer Versionen der Standardprogramme;
 - Anpassungen der Software nach individuellen Wünschen des Vertragspartners;
 - Beseitigung von Fehlern, die nicht durch Infoniqa zu vertreten sind;
 - Schulungen sowie Nachschulungen, die auf Grund vorgenommener Verbesserungen/Änderungen/Erweiterungen notwendig werden;
 - Notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderungen bestehender Hardware- und Betriebssystemsoftware-Umgebungen;
 - Anpassung von Datenbeständen an die neuen Bedürfnisse; und

- Leistungen, die sich auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge beziehen.

24. Laufzeit/Entgelt

- 24.1. Die Wartung beginnt mit Abschluss der Vereinbarung sowie Überlassung der Software und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Wartungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 24.2. Infoniqa behält sich das Recht vor, Preise der Produkte bzw. Leistungen und Services anzupassen, um etwa veränderten Marktbedingungen, steigenden Lohnkosten, erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten oder anderer Faktoren Rechnung zu tragen. Infoniqa wird dem Vertragspartner die Änderung spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen.
- 24.3. Das Entgelt für die Standardpflege ist vom Umfang der vereinbarten Einsatzrechte (siehe dazu Punkt 19.) an der überlassenen Standardsoftware abhängig und wird im Falle einer Erweiterung entsprechend angepasst.

25. Lieferung neuer Versionen

- 25.1. Infoniqa wird dem Vertragspartner neue Versionen einschließlich der dazugehörigen Dokumentation bereitstellen. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, sich über die Verfügbarkeit neuer Versionen zu informieren und die neuen Versionen herunterzuladen und zu installieren. Erweiterungen, die Infoniqa als neue Standardprogramme/-Module gesondert anbietet, sind nicht enthalten. Der Vertragspartner wird neue Versionen sorgfältig, insbesondere seiner spezifischen Umgebung angepasst, testen, bevor er sie produktiv einsetzt. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Datenbestände vor der Benutzung einer neuen Software-Version gesichert sind und wiederhergestellt werden können.
- 25.2. Infoniqa wird neue Versionen der Software in angemessener Frist bereitstellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern und diese als Standard-Funktion in der Detailbeschreibung aufgeführt sind.
- 25.3. Durch die Wartungsentgelte nicht abgedeckt sind Änderungen nach dem vorigen Absatz und die Einbeziehung neuer Vorschriften bzw. Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standardprogramme realisieren lassen. In diesem Fall kann Infoniqa eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Vertragspartner, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen. Lehnt der Vertragspartner die Beauftragung ab, kann Infoniqa die Wartungsvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 25.4. Die Wartungsleistungen erstrecken sich nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge. Infoniqa empfiehlt, eine gesonderte Wartungsvereinbarung mit den Herstellern/Distributoren dieser Komponenten abzuschließen.

26. Unterstützungsleistungen

- 26.1. Unterstützungsleistungen erfolgen gemäß SLA. Der Vertragspartner wird in Abstimmung mit Infoniqa auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der erforderlichen Kommunikationsmittel schaffen.

- 26.2. Unterstützungsleistungen bei der Nutzung der Standardsoftware setzen Fachwissen und ausreichende Benutzerschulung voraus.
- 26.3. Infoniqa kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Unterstützungsleistungen beauftragen.